

Notariatstarif der Urner Notarinnen und Notare vom 25. März 2014 (Stand: 17. März 2015)

Die Mitgliederversammlung des Urner Anwalts- und Notarenverbandes beschliesst:

I. Allgemeines

1. Zweck

- 1.1 Der vorliegende Tarif regelt das Entgelt, das die Urner Notarinnen und Notare als Entschädigung für ihre Tätigkeiten als Urkundspersonen beziehen.
- 1.2 Ebenso setzt der Tarif den Auslagenersatz fest.

2. Tätigkeit der Notarinnen und Notare

Notarinnen und Notare sind im Kanton Uri als staatlich zugelassene und beaufsichtigte selbständige Notare tätig. Sie beurkunden insbesondere:

- 2.1 Rechtsgeschäfte im Bereiche des Sachenrechts, die einen örtlichen Bezug zum Kanton Uri aufweisen
- 2.2 ohne örtliche Einschränkung:
 - a. Eheverträge
 - b. Testamente, Erbverträge und Vorsorgeaufträge
 - c. gesellschaftsrechtliche Vorgänge (wie z.B. Gründungen von Aktiengesellschaften und GmbHs, Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen)
 - d. Bürgschaften und Wechselproteste
 - c. Beglaubigungen

3. Tarifgrundsätze

- 3.1 Die Tätigkeit der Notarinnen und Notare ist entgeltlich. Das Entgelt umfasst:
 - a. die Grundgebühr für die Beurkundung von notariellen Rechtsgeschäften
 - b. die Ergänzungsgebühr für zusätzlichen Vorbereitungs- und Beurkundungsaufwand
 - c. die Vollzugsgebühren
 - d. das Honorar für andere, nicht spezifisch notarielle rechtliche Dienstleistungen
- 3.2 Zu den Gebühren und dem Honorar treten hinzu:
 - a. die Entschädigung der Auslagen gemäss Abschnitt V.
 - b. die gesetzliche Mehrwertsteuer
- 3.3 Auf Wunsch erstellen die Notarinnen und Notare eine Schätzung der voraussichtlichen Höhe von Gebühren, Honorar, Auslagen und Mehrwertsteuer.

3.4 Die Schlussrechnung gibt Auskunft über die Gebühren, das Honorar, die Auslagen und die Mehrwertsteuer. Die Notarinnen und Notare können angemessene Kostenvorschüsse sowohl für die Gebühren als auch für das Honorar verlangen.

3.5 Die Tarifgrundsätze dieses Notariatstarifs sind auf die entsprechenden Vorverträge analog anwendbar.

4. Stundenansatz

4.1 Der Stundenansatz beträgt je nach rechtlicher Komplexität, wirtschaftlicher Bedeutung, Dringlichkeit und erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen sowie Erfahrung der Notarin oder des Notars zwischen CHF 250.00 und CHF 350.00 pro Stunde.

4.2 Das Honorar für andere, nicht spezifisch notarielle rechtliche Dienstleistungen, kann von den Parteien abweichend geregelt werden.

II. Grundgebühren

5. Grundgebühr Tarif A - Rechtsgeschäfte mit Gegenstandswert

5.1 Nennt die Urkunde den Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts oder liegt dafür eine amtliche Schätzung vor, richtet sich die Grundgebühr für die nachgenannten Rechtsgeschäfte nach Ziffer 5.2:

- a. Kaufrechtsvertrag
- b. Vertrag über die Abtretung eines Kaufrechts
- c. Kaufvertrag
- d. Tauschvertrag
- e. Schenkungsvertrag
- f. Bürgschaftsverpflichtung
- g. Errichtung, Kapitalerhöhung, Fusion oder Umwandlung einer Stiftung, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft (ohne Statuten)

5.2	Gegenstandswert	Satz	Minimalbetrag
	bis CHF 250'000.00	3 ‰	CHF 500.00
	bis CHF 1'000'000.00	2 1/2 ‰	CHF 750.00
	über CHF 1'000'000.00	2 ‰	CHF 2'500.00
	über CHF 5'000'000.00	nach Vereinbarung	CHF 10'000.00

6. Grundgebühr B - Grundpfandrechte

6.1 Bei der Errichtung eines Grundpfandrechts ist der Gegenstandswert massgebend und die Grundgebühr richtet sich nach Ziffer 6.2.

6.2	Gegenstandswert	Satz	Minimalbetrag
	bis CHF 250'000.00	2 1/2 ‰	CHF 350.00
	bis CHF 1'000'000.00	2 ‰	CHF 625.00
	über CHF 1'000'000.00	1 1/2 ‰	CHF 2'000.00
	über CHF 5'000'000.00	nach Vereinbarung	CHF 7'500.00

6.3 Umwandlung eines Grundpfandrechtes / Pfandrechtserneuerung

- a. Wird ein bestehendes Grundpfandrecht in eine andere Grundpfandform umgewandelt (z.B. Umwandlung einer Grundpfandverschreibung in einen Registerschuldbrief) und wird die Pfandsumme nicht erhöht, so beträgt die Grundgebühr pauschal CHF 350.--.
- b. Wird bei der Umwandlung die Pfandsumme erhöht, so berechnet sich die Grundgebühr nach Ziff. 6.2 vorstehend. Als Gegenstandswert gilt dabei der Betrag, um welchen das Grundpfandrecht erhöht wird.

7. Grundgebühr C - Rechtsgeschäfte ohne Gegenstandswert

Nennt die Urkunde den Gegenstandswert des Rechtsgeschäfts nicht, beträgt die Grundgebühr:

- | | | | | |
|----|--|-----|----------|-----------------------|
| a. | Vorsorgeauftrag | CHF | 750.00 | |
| b. | Ehevertrag, Vermögensvertrag nach PartG | CHF | 750.00 | |
| c. | Öffentliches Testament | CHF | 750.00 | |
| d. | Erbvertrag | CHF | 750.00 | |
| e. | Aufhebung und Begründung von Miteigentum | CHF | 500.00 | |
| f. | Begründung von Stockwerkeigentum | CHF | 300.00 | pro Stockwerkseinheit |
| | jedoch mindestens | CHF | 1'500.00 | |
| g. | Aufhebung von Stockwerkeigentum | CHF | 500.00 | |
| h. | Dienstbarkeit | CHF | 500.00 | |
| i. | Wechselprotest | CHF | 300.00 | |
| j. | Eidesstattliche Erklärung | CHF | 300.00 | |
| k. | Statutenänderung im Gesellschaftsrecht | CHF | 500.00 | |

8. Anpassung der Grundgebühr

- 8.1 Wird eine abgefasste Urkunde nicht beurkundet, so ist der konkrete Aufwand für die Beratungs- und Vorbereitungstätigkeit, mindestens jedoch die Hälfte der Grundgebühr geschuldet.
- 8.2 Die Notarinnen und Notare können die Grundgebühr angemessen ermässigen, wenn der Gebührenschuldner wirtschaftlich besonders schlecht gestellt ist.
- 8.3 Liegt die Grundgebühr beim Tarif A (vgl. Ziff. 5 vorne) über CHF 10'000.00 bzw. beim Tarif B (vgl. Ziff. 6 vorne) über CHF 7'500.--, kann mit der Notarin oder dem Notar eine Vereinbarung über die Höhe der Gebühr getroffen werden, die jedoch die Minimalgebühr nicht unterschreiten darf.
- 8.4 Die maximale Grundgebühr beträgt in jedem Fall CHF 30'000.00.

9. Beglaubigungen

- 9.1 Die Gebühr für die Beglaubigung einer Unterschrift oder für die Sicherung des Datums beträgt CHF 40.00.
- 9.2 Die Gebühr für die übrigen Beglaubigungen richtet sich nach dem Zeitaufwand. Ziffer 4 ist anwendbar.

III. Ergänzungsgebühren

10. Zusätzlicher Vorbereitungsaufwand

Mit der Grundgebühr gemäss Abschnitt II. ist ein Vorbereitungsaufwand von einer Stunde abgegolten. Darüber hinaus gehender Vorbereitungsaufwand ist im Stundenansatz gemäss Ziffer 4 zu entschädigen.

11. Zusätzlicher Beurkundungsaufwand

Kann die Willensäusserung der Parteien zu einem Rechtsgeschäft nicht in einem einzigen Verfahren beurkundet werden oder erfolgt die Beurkundung ausserhalb der Büroräumlichkeiten der Notare, so erhöht sich die Gebühr um den zusätzlichen Zeitaufwand gemäss Ziffer 4.

IV. Vollzugsgebühren

12. Ausfertigungen und beglaubigte Kopien

Die Gebühr für die Beglaubigung einer Ausfertigung oder einer Kopie beträgt CHF 25.00 zuzüglich CHF 3.00 pro Seite.

13. Einholen von Bewilligungen

- 13.1 Die Gebühr für das Einholen der für den Vollzug erforderlichen Bewilligungen, wie z.B. der Justizdirektion, der Volkswirtschaftsdirektion, der Gesundheits- und Umweltdirektion, des Amtes für Landwirtschaft, einer Korporation oder einer Baubehörde, beträgt in der Regel CHF 100.00.
- 13.2 Übersteigt der Aufwand das übliche Mass, so erhöht sich die Gebühr um den zusätzlichen Zeitaufwand gemäss Ziffer 4.

14. Grundbuchanmeldung und Handelsregisteranmeldung

- 14.1 Die Gebühr für die Anmeldung eines beurkundeten Rechtsgeschäfts beim Grundbuchamt oder Handelsregisteramt und die Kontrolle der vorgenommenen Registereintragungen beträgt in der Regel CHF 100.00.
- 14.2 Übersteigt der Aufwand das übliche Mass, so erhöht sich die Gebühr um den zusätzlichen Zeitaufwand gemäss Ziffer 4.

15. Bereinigungen

Die Gebühr für die Bereinigung von Dienstbarkeiten, Grundpfandrechten, Grundlasten, Anmerkungen und Vormerkungen richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäss Ziffer 4.

15a. Abwicklungen Klientengelderkonto

15.1 Die Gebühr für die Sicherstellung des Grundstückgewinnsteuerbetrages auf dem Klientengelderkonto (Treuhandkonto) der Notarin oder des Notars beträgt in der Regel CHF 100.00.

15.2 Übersteigt der Aufwand das übliche Mass, so erhöht sich die Gebühr um den zusätzlichen Zeitaufwand gemäss Ziffer 4.

15.3 Die Gebühr für die Abwicklung der Kaufpreiszahlung über das Klientengelderkonto (Treuhandkonto) der Notarin oder des Notars richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäss Ziffer 4.

V. Auslagen

16. Auslagenersatz

16.1 Die Notarinnen und Notare haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, namentlich für

- a. bezahlte Rechnungen Dritter im Zusammenhang mit dem notariellen Rechtsgeschäft
- b. Porti
- c. Telekommunikation
- d. Fotokopien zu CHF 0.50 pro Kopie
- e. mandatsbezogene Benutzergebühren für juristische Datenbanken
- f. Gebühren des Zentralen Testamentenregisters des Schweizerischen Notarenverbandes
- g. Reisespesen (Bahn билет 1. Klasse oder eine Entschädigung von CHF 0.70 pro Autokilometer)

16.2 Anstelle der Erfassung der Auslagen nach Ziffer 16.1 Buchstaben b bis g kann die Notarin oder der Notar eine Pauschale von 3 % der Gebühren- und Honorarsumme in Rechnung stellen.

VI. Schlussbestimmungen

17. Anpassung der Ansätze

17.1 Die vorliegenden Ansätze basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise per 01. Januar 2014.

17.2 Verändert sich der Index um vier Punkte, kann der Vorstand des Urner Anwalts- und Notarenverbandes die Ansätze dieses Tarifs jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres anpassen.

18. Aufhebung früherer Konventionaltarife

Der vorliegende Konventionaltarif ersetzt alle früheren Vereinbarungen.

19. Inkrafttreten und Publikation

- 19.1 Die Änderungen vom 17. März 2015 treten am 17. März 2015 in Kraft. Die Notariatsgebühren für Geschäfte welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom 17. März 2015 bereits hängig sind, richten sich nach den Bestimmungen des Notariatstarifs vom 21. April 1994 bzw. vom 25. März 2014.
- 19.2 Der Notariatstarif ist auf www.urilaw.ch zu veröffentlichen. Jede Konsumentin und jeder Konsument kann diesen Tarif in gedruckter Form beim Vorstand des Urner Anwalts- und Notarenverbandes kostenlos beziehen.

URNER ANWALTS- UND NOTARENVERBAND

Die Präsidentin

Der Sekretär